

**Leistungsbezügeordnung
der Fachhochschule Düsseldorf
vom 27.09.2013**

Gemäß der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HLeistBVO) vom 17. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung hat die Fachhochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Vorbemerkung

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Arten von Leistungsbezügen
- § 4 Berufungs-Leistungsbezüge und Bleibe-Leistungsbezüge
- § 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen
- § 6 Kriterien für besondere Leistungsbezüge
- § 7 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben
- § 8 Forschungs- und Lehrzulage
- § 9 Ruhegehaltsfähigkeit von Leistungsbezügen
- § 10 Vergabe von Leistungsbezügen
- § 11 Gewährung mehrerer Leistungsbezüge-Arten
- § 12 In-Kraft-Treten

Vorbemerkung

Am 01.01.2005 wurde die C-Besoldung durch die W-Besoldung abgelöst. Die W-Besoldung basiert auf einem gleichbleibenden Grundbetrag, der die bisherige automatische Erhöhung aufgrund von Dienstaltersstufen nicht mehr kennt. Für darüber hinausgehende Leistungen sollen so genannte Leistungsbezüge zusätzlich zum Grundgehalt gezahlt werden. Hier werden unterschiedliche Arten von Leistungsbezügen unterschieden. Es können Leistungsbezüge bei der Berufung gewährt werden, zudem aber auch Funktions-Leistungsbezüge, die für bestimmte Ämter vergeben werden können. Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung können die sog. besonderen Leistungsbezüge gewährt werden. Diese werden anhand von Leistungskriterien vergeben, die sich an den strategischen Zielen der FH Düsseldorf orientieren und der Weiterentwicklung der Hochschule dienen. Das Dienstrechtsanpassungsgesetz, das zum 01.01.2013 in Kraft getreten ist, erfordert eine Anpassung der bestehenden Leistungsbezügeordnung. Zudem wurde die Ordnung redaktionell überarbeitet.

§ 1

Regelungsgegenstand

- (1) Diese Ordnung regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen an der FH Düsseldorf aufgrund der geltenden Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen (HochschulLeistungsbezügeverordnung - HLeistBVO). Die in dieser Ordnung enthaltenen Bestimmungen stehen unter dem Vorbehalt bereitstehender Haushaltsmittel.

§ 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Professorinnen und Professoren sowie Funktionsträgerinnen und -träger, die auf der Grundlage der Besoldungsordnung W besoldet werden bzw. ein entsprechendes Entgelt (dies gilt für Professorinnen und Professoren in privatrechtlichen Dienstverhältnissen) erhalten.
- (2) Stellen für hauptberufliche Mitglieder des Präsidiums werden nach Besoldungsgruppe W 3 und Stellen für Professuren grundsätzlich nach Besoldungsgruppe W 2 ausgewiesen. Sofern die Entwicklung der Hochschule es erfordert, können im Einzelfall nach entsprechender Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Professuren im Haushaltsplan als W 3-Stellen ausgewiesen werden.
- (3) Das der Hochschule zugewiesene Kontingent an W 3-Stellen muss nicht ausgeschöpft werden. Die Entscheidung über die Zuordnung von W 3-Stellen trifft das Präsidium.

§ 3

Arten von Leistungsbezügen

- (1) Es werden folgende Arten von Leistungsbezügen unterschieden:
 - a) Berufungs-Leistungsbezüge
 - b) Bleibe-Leistungsbezüge
 - c) Besondere Leistungsbezüge
 - d) Funktions-Leistungsbezüge
- (2) Forschungs- und Lehrzulage

§ 4

Berufungs-Leistungsbezüge und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Berufungs-Leistungsbezüge werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Fachbereich mit der zur Berufung ausgewählten Person im Berufungsgespräch individuell ausgehandelt. Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet gewährt. Die Kriterien des § 12 Abs. 1 LBesG sind zu beachten.
- (2) Je nach Bedeutung der zu besetzenden Professur, der individuellen Qualifikation, der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fachgebiet und dem sich daraus ergebenden Interesse der Hochschule an der Gewinnung der Professorin oder des Professors kann ein Berufungs-Leistungsbezug bis zu einem monatlichen Betrag in Höhe von € 400 gewährt werden. Es kann vereinbart werden, dass der Berufsbezug ganz oder teilweise bei der Gewährung eines ersten besonderen Leistungsbezugs in Abzug gebracht wird. Abweichende Regelungen können nur durch das Präsidium getroffen werden.
- (3) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot einer anderen Arbeitgeberin oder eines anderen Arbeitgebers vorlegt und das Gehaltsangebot über den Bezügen bzw. Entgelten liegt, das die Fachhochschule Düsseldorf gewährt.

§ 5

Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Ein besonderer Leistungsbezug darf frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der Erstberufung beantragt werden. Der erste besondere Leistungsbezug wird in der Regel für drei Jahre befristet. Nach Ablauf der Frist wird das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen überprüft und über den besonderen Leistungsbezug für weitere drei Jahre entschieden. Die weitere Gewährung erfolgt dann jeweils bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Zeitraum von vier Jahren.

- (2) Besondere Leistungsbezüge werden ausschließlich auf schriftlichen Antrag einer Professorin oder eines Professors von der Präsidentin oder dem Präsidenten gewährt. Als Antrag legt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen "teilformalisierten Selbstbericht" vor, in dem die Besonderheiten ihrer oder seiner Leistungen dargelegt werden, die sie oder er im zu Grunde liegenden Betrachtungszeitraum erbracht hat. Die Dekanin oder der Dekan nimmt zum Antrag Stellung, gibt eine Bewertung des Engagements der Antragstellerin oder des Antragstellers ab und leitet den Antrag an die Vertrauenskommission weiter. Anträge sind bis zum 01.01. bzw. 01.07. eines jeden Jahres einzureichen. Die Vertrauenskommission bewertet den eingereichten Antrag und schlägt der Präsidentin oder dem Präsidenten eine entsprechende Höhe der besonderen Leistungsbezüge vor.
- (3) Die Mitglieder der Vertrauenskommission werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Der Vertrauenskommission gehören an
- die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen,
 - die Dezernatsleitung des Dezernates Personal und Recht,
 - der Vorsitzende oder die Vorsitzender der Fachbereichskonferenz,
 - die Gruppenvertretung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - die Gleichstellungsbeauftragte,
 - die Schwerbehindertenvertretung, sofern schwerbehinderte Professorinnen oder Professoren einen Antrag stellen.
- (4) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen orientiert sich an vier Leistungsstufen:
- a) Leistungsstufe A (LSt A)
Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder sonstigen Bereichen der Hochschultätigkeit hinausgehen.
 - b) Leistungsstufe B (LSt B)
Leistungen, die deutlich über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre Forschung, Weiterbildung oder sonstigen Bereichen der Hochschultätigkeit hinausgehen.
 - c) Leistungsstufe C (LSt C)
Überdurchschnittliche Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder in sonstigen Bereichen der Hochschultätigkeit.
 - d) Leistungsstufe D (LSt D)
Herausragende Leistungen in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder sonstigen Bereichen der Hochschultätigkeit.
- Die Bewertung der erbrachten Leistungen erfolgt nach einem Leistungsbewertungskatalog, der regelmäßig überprüft und ggf. weiter entwickelt wird. Alle Leistungen müssen während des Berichtszeitraums erbracht worden sein und nachgewiesen werden. Die Leistungsstufen C und D können erreicht werden, wenn aus mindestens zwei Bereichen des Bewertungskataloges Leistungen anerkannt wurden.
- Bereits im Rahmen der Lehrverpflichtungsverordnung gewährte Lehrdeputatsreduzierungen sind angemessen bei der Gewährung von Leistungsbezügen zu berücksichtigen.
- (5) Der Leistungskatalog und die ab dem 01.01.2013 in den Stufen festgelegten Beträge werden veröffentlicht. Der Katalog und die in den Stufen festgelegten Beträge werden regelmäßig vom Präsidium in Abstimmung mit der Vertrauenskommission auf Aktualität überprüft und ggf. angepasst oder erweitert.

- (6) Zur Beantragung der Leistungsbezüge und der Durchführung der Verfahren werden Antrags-/Bewertungsformulare und Informationen im Intranet der FH Düsseldorf veröffentlicht.
- (7) Sofern sich durch die Änderungen des Dienstrechtsanpassungsgesetzes und sich insbesondere der darin enthaltenen Anrechnungsregelung der befristeten und der unbefristeten Leistungsbezüge unverträgliche Härten für die vor dem 01.03.2010 berufenen Professorinnen und Professoren ergeben, kann das Präsidium hierüber in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Absatz 1 bis 3 besondere Regelungen treffen.

§ 6

Kriterien für besondere Leistungsbezüge

- (1) Leistungsbezüge können insbesondere für besondere Leistungen in den folgenden Bereichen gewährt werden.
 - a) Lehre
 - b) Forschung und Transfer
 - c) Einwerbung von Forschungs- und sonstigen Drittmitteln
 - d) Weiterbildung
 - e) Künstlerische Leistungen
- (2) Ein Kriterium aus dem Bereich Lehre ist in jedem Fall zu erbringen.

§ 7

Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben

- (1) Die Höhe der Funktions-Leistungsbezüge der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums richtet sich nach den Regelungen in § 6 der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung.
- (2) Nicht hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung wird ein Funktionsleistungsbezug in Höhe von 500 € gewährt.
- (3) Dekaninnen und Dekane erhalten einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von bis zu 450 €. Die Prodekaninnen und Prodekane erhalten einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von bis zu 300 € monatlich. Die Höhe wird mit der Präsidentin oder dem Präsidenten insbesondere in Abhängigkeit von der Größe des Fachbereiches, der Anzahl der zu betreuenden Studiengänge, der anstehenden Zielen und Aufgaben, der erteilten Lehrdeputatsermächtigungen, der Verantwortungsübernahme, der Präsenz in der Hochschule und der Teilnahme an Dienstbesprechungen festgelegt und regelmäßig überprüft.
- (4) Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende erhält für die Tätigkeit einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von
 - € 300 ab 1.500 Studierende
 - € 200 ab 1.000 bis 1.499 Studierende
 - € 150 bis 999 StudierendeSofern bei einer Person mehrere Ansprüche auf Funktions-Leistungsbezüge vorliegen, so erhält diese den jeweils höheren Funktions-Leistungsbezug.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von bis zu 400 € monatlich.

- (6) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der jeweiligen Funktion. Bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet. Bei Einstellung der laufenden Zahlungen (z. B. bei Ausscheiden aus der Hochschule) erlischt die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen zum gleichen Datum.

§ 8

Forschungs- und Lehrzulage

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der FH Düsseldorf einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann unter den Voraussetzungen des § 14 LBesG für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage gewährt werden, wenn der Drittmittelgeber dies ausdrücklich für diesen Zweck vorsieht und die Zulagenbeiträge neben den direkten und indirekten Projektkosten (z. B. Arbeitgeberanteile) des Vorhabens durch die Drittmittel gedeckt sind. Aus Mitteln öffentlicher Einrichtungen (EU, Bund, Land, Städte und Kommunen, andere öffentliche Träger) ist die Zahlung von Zulagen unzulässig.
- (2) Sind mehrere Professorinnen oder Professoren der Besoldungsordnung W an einem Forschungs- und Lehrvorhaben beteiligt, wird die Zulage anteilig gewährt.
- (3) Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und/oder Lehrvorhaben aus.

§ 9

Ruhegehaltsfähigkeit von Leistungsbezügen

- (1) Unbefristet gewährte Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge sind nach § 33 Abs. 3 Satz 1 des übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes für das Land NRW (ÜBesG NRW) bis zur Höhe von zusammen 21 von Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 ruhegehaltsfähig, soweit sie jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. In den Fällen des § 5 Abs. 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gilt die Zweijahresfrist nicht.
- (2) Befristet gewährte Berufsleistungsbezüge, Bleibeleistungsbezüge und besondere Leistungsbezüge sind ruhegehaltsfähig, sofern sie wiederholt vergeben, 10 Jahre bezogen wurden und die Präsidentin oder der Präsident sie oder ihn für ruhegehaltsfähig erklärt hat. Die Leistungsbezüge dürfen ebenfalls maximal 21 von Hundert des Grundgehalts Besoldungsgruppe W 2 nicht überschreiten.
- (3) Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltsfähig erklärt wurden, wird der höchste Betrag berücksichtigt. Werden mehrere solcher befristeten Leistungsbezüge mindestens fünf Jahre nebeneinander gewährt, sind sie in der jeweils bezogenen Höhe ruhegehaltsfähig.
- (4) Treffen unbefristete mit befristeten für ruhegehaltsfähig erklärte Leistungsbezüge zusammen, so sind sie in der jeweiligen Höhe ruhegehaltsfähig, sofern sie mindestens fünf Jahre nebeneinander gewährt wurden. Im Übrigen können befristete Leistungsbezüge nur insoweit für ruhegehaltsfähig erklärt werden, als sie die unbefristeten ruhegehaltsfähigen Leistungsbezüge übersteigen.
- (5) Die Ruhegehaltsfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen richtet sich bei Beamtinnen und Beamten, denen ein Leitungsamt auf Zeit übertragen wurde, nach § 33 Abs. 3 ÜBesG NRW i. V. mit § 15 a Landesbeamtenversorgungsgesetz. Danach ist die Ru-

hegehaltstfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen gestaffelt nach der Dauer der Wahrnehmung des Amtes.

§ 10

Vergabe von Leistungsbezügen

- (1) Besondere Leistungsbezüge, Berufungs-Leistungsbezüge und Bleibe-Leistungsbezüge nehmen nicht an den allgemeinen Besoldungsanpassungen der Grundgehälter nach Besoldungsordnung W teil. Funktions-Leistungsbezüge nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil (§ 6 Abs. 1 HLeistBVO).
- (2) Leistungsbezüge werden als monatliche Bruttobeträge gewährt und mit den üblichen Bezügen über das Landesamt für Besoldung und Versorgung ausgezahlt.
- (3) Zahlungsbeginn für beantragte und gewährte besondere Leistungsbezüge ist der 1. April bzw. 1. Oktober eines jeden Jahres nach Antragstellung.
- (4) Bei einer Teilzeitbeschäftigung werden die Leistungsbezüge entsprechend anteilig gewährt.

§ 11

Gewährung mehrerer Leistungsbezüge-Arten

- (1) Berufungs-, Bleibe-, Funktions- und besondere Leistungsbezüge können grundsätzlich nebeneinander gewährt werden.
- (2) Die Vergabe von Leistungsbezügen orientiert sich an dem Grundsatz, dass für ein und dieselbe Leistung nicht mehrere Leistungsbezüge bezogen werden können.
- (3) Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel aus.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Die Ordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Leistungsbezügeordnung der Fachhochschule Düsseldorf vom 06.12.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Präsidiums vom 09.09.2013 und des Senats vom 24.09.2013.

Düsseldorf, den 27.09.2013



Die Präsidentin
der Fachhochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitte Grass